

höchstens 20 ° C haben. Zur Vermeidung von Wirkstoffverlusten und zur Vermeidung des Verderbs von Futtermitteln ist eine kühle Lagerung der Futtermittel anzustreben, die nicht länger als 6 Monate dauern soll. Futtermittel, die längere Zeit lagern, sind vor dem Verkauf auf ihren Frischzustand untersuchen zu lassen.

(3) Eingelagerte Futtermittel sind durch die Lagerhalter oder deren Beauftragte regelmäßig auf Güte, Reinheit und Temperatur zu überprüfen. Es sind darüber Kontrollbücher zu führen.

(4) Bei Anzeichen von Verderbgefahr sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die eine volkswirtschaftliche Verwertung der Futtermittel gewährleisten. Die Verwertung solcher verderbgefährdeter Futtermittel richtet sich nach den amtlichen Untersuchungsergebnissen, die durch die Lagerhalter vorher einzuholen sind.

(5) Wird in Futtermitteln Schädlingsbefall festgestellt, so haben die Lagerhalter die Entwesung des Lagers und der Futtermittel auf Kosten desjenigen durchführen zu lassen, der für den Schädlingsbefall verantwortlich ist.

§ 16

Bestandssicherung und -abstimmung

(1) Werden bei Auslagerung von Beständen einzelner Futtermittelarten im Vergleich zum buchmäßigen Bestand Verluste festgestellt, so ist die Ursache für den Verlust durch den Lagerhalter und den verantwortlichen Bodenmeister zu ermitteln. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Lagerhalter dem VEAB spätestens mit der nächsten Futtermittelkontingentabrechnung vorzulegen ist.

(2) Der Direktor des VEAB entscheidet auf der Grundlage des Protokolls über die Absetzung der Schwundmengen aus der Futtermittelkontingentabrechnung, wenn sie 0,5 % des am Quartalsanfang beim Lagerhalter vorhandenen Bestandes nicht überschreiten.

(3) Bei Schwundmengen über 0,5 % hat der Direktor die zur Verhinderung ähnlicher Verluste notwendigen Maßnahmen zu treffen und den staatlichen Untersuchungsorganen davon Mitteilung zu machen.

(4) Werden bei Auslagerung von Beständen Plusmengen festgestellt, so sind diese durch den Lagerhalter mit entsprechender Bemerkung in der Futtermittelkontingentabrechnung (Zeile 2) als Zugang zu buchen.

§ 17

Bestandsaufnahmen

Zur Feststellung der im staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittelbestände und Ermittlung der nicht belieferten Ansprüche kann der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft alle Futtermittelbestände in den Produktionsbetrieben, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und VEAB und bei den sonstigen Futtermittelhändlern auf Kosten der Lagerhalter einmal im Jahr körperlich aufnehmen lassen (Bestandsaufnahme). Bei der Auswertung der Bestandsaufnahme sind die Grundsätze des § 16 entsprechend anzuwenden.

§ 18

Kontrolle

(1) Die Futtermittelhersteller und Lagerhalter für die im staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel sind verpflichtet, den mit der Kontrolle beauf-

tragten Mitarbeitern der Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, und den Mitarbeitern der VEAB zur Überprüfung der Futtermittelbestände und -abrechnungen in die vorhandenen Unterlagen Einsicht nehmen zu lassen und ihnen zu den Lagerräumen Zutritt zu gewähren.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, sind berechtigt und verpflichtet, die Durchführung dieser Anordnung in allen Betrieben, die zur Ablieferung von Futtermitteln verpflichtet sind bzw. den Verkauf von Futtermitteln, Beifuttermitteln, Antibiotika und Vitaminen durchführen, zu kontrollieren und die dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, sind verpflichtet, die Kontingenträger und deren nachgeordnete Organe in bezug auf die Einhaltung der Futtermittelkontingente und deren rechtzeitige Aufteilung zu kontrollieren. In regelmäßigen Kontingenträgerbesprechungen sind Maßnahmen zur vollen Realisierung der Futtermittelkontingente festzulegen und den Kontingenträgern sowie deren nachgeordneten Organen Kontrollaufgaben zu stellen.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind berechtigt, die Betriebe, in denen Futtermittel nach Anlage 2, Beifuttermittel, Mineralstoffgemische, Vitamine und Antibiotika hergestellt werden, zu kontrollieren und den Betrieben, die Futtermittel nach Anlage 2 herstellen, die zur planmäßigen Verteilung der anfallenden Futtermittel notwendigen Anweisungen zu erteilen.

§ 19

Sonstige Bestimmungen

(1) Allen Verträgen, die die Lieferung von Futtermitteln nach dieser Durchführungsbestimmung zu Gegenstand haben, sind die Allgemeinen Lieferbedingungen für die im staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel (Anordnung vom 30. Juni 1953 [GBl. II S. 169]) zugrunde zu legen.

(2) Die Preise für Futtermittel regeln sich nach den darüber gesondert erlassenen Preisordnungen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1959 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. November 1949 zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (GBl. S. 115), Anordnung vom 31. August 1956 über die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente (GBl. II S. 309).

Berlin, den 30. September 1959

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

K o c h

Anlage 1

zu vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

- a) Nachprodukte auf Getreidebasis, dazu gehören alle Arten von Kleie und Futtermehlen (auch Weizenmehl, das für Futterzwecke bestimmt ist),
- b) Ülsaaten-Extraktionsschrote und Preßkuchen,